

Erläuterung der Merkmale  
zur Erhebung der  
vierteljährlichen Schulden  
inkl. Cash-Pooling

gültig ab 2021

### Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe verwendet werden. Sie dienen nicht zur Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der Liquiditätssicherung.

Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen.

Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier auszuweisen. Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen „im Rahmen von Cash-Pooling“.

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

Merkmals	Bezeichnung	Weitere Erläuterungen (siehe auch die Erläuterungen zu den Bereichs-abgrenzungen)
P1009	... beim Bund	Ausschließlich der Kernhaushalt des Bundes.
P1019	... beim Land	Ausschließlich die Kernhaushalte der Länder.
P1029	... bei Gemeinden / GV	Gemeinden (krfr. Städte, kreisang. Gemeinden), Kreise, Landschaftsverbände, Regionalverband Ruhr
P1039	... bei Zweckverbänden	Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mind. eine Gemeinde / einen Gemeindeverband zum Mitglied haben
P1049	... bei gesetzlichen Sozialversicherungen	Träger der gesetzlichen - Krankenversicherung - Pflegeversicherung - Unfallversicherung - Rentenversicherung - Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)
P1059	... bei verb. Unternehmen, Beteiligungen usw.	z.B. Eigenbetriebe, eigenbetriebs-ähnliche Einrichtungen
P1069	... bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes oder der Länder; auch kommunale Versorgungskassen <b>Nicht</b> dazu zählen: - Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen, Kirchen
P1079	... bei Kreditinstituten	Zu den Kreditinstituten zählen u.a.: - Sparkassen - Landesbanken - Kreditanstalt für Wiederaufbau - NRW.BANK
P1099	... beim sonstigen inländischen Bereich	Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind. Z.B.: - Rechtsfähige Vereine

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stiftungen</li> <li>- Kirchen, Orden</li> <li>- Organisation der freien Wohlfahrtspflege</li> </ul>
P1109	... beim sonstigen ausländischen Bereich	Natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen. Z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Europäische Gemeinden</li> <li>- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union</li> </ul>
P1609	darunter: für Cash-Pool-Einheiten (CE) aufgenommene Kassenkredite	Nur vom Cash-Pool-Führer (CF) zu melden

### Cash-Pooling

Cash-Pooling (Liquiditätsverbund) bezeichnet eine Konstellation, in der eine oder mehrere Einheiten einer anderen Einheit Gelder insbesondere für folgende Zwecke zur Verfügung stellt:

- Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen
- Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen
- Zahlungsabwicklung

Einheitskassen (z.B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o.Ä. stellen auch eine Form des Cash-Pooling dar, indem die Cash-Pool-Einheit (z.B. amtsangehörige Gemeinde) dem Cash-Pool-Führer (z.B. Amt) Gelder zuführt bzw. der Cash-Pool-Führer (CF) Gelder für die Cash-Pool-Einheit (CE) direkt vereinnahmt/verausgibt (letzteres ist der Fall, wenn die Cash-Pool-Einheit nicht oder nicht ausschließlich über eine eigene Kasse verfügt.)

Die verwaltende Einheit heißt **Cash-Pool-Führer**, die teilnehmenden Einheiten heißen **Cash-Pool-Einheiten**. Um Einheiten handelt es sich jedoch nur, wenn sie eigenständige Berichtsstellen sind.

Zu Cash-Pooling zählen unter anderem

- Liquiditätsverbünde zwischen Kernhaushalten (z.B. Einheitskassen oder Amtskassen),
- Liquiditätsverbünde zwischen Kern- und Extrahaushalten sowie sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen,
- Liquiditätsverbünde, die „Cash Concentration“ praktizieren,
- Liquiditätsverbünde über Landeshauptkassen

Nicht zum Forderungsbestand aus Cash-Pooling zählen:

- Liquiditätsbeziehungen mit Einheiten, die keine eigenständigen Berichtsstellen sind (innere Darlehen) und
- Bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbänden (Cash-Pools / Einheitskassen / Amtskassen / Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer unter „Bargeld und Einlagen“

Erfasst wird der Bestand an Forderungen im Rahmen von Cash-Pools (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals. Unterschieden wird zwischen Cash-Pool verwaltenden Einheiten, den Cash-Pool-Führern, sowie einfachen Cash-Pool-Teilnehmern, den Cash-Pool-Einheiten.

Hat eine Berichtseinheit Beziehungen zu **verschiedenen Cash-Pools**, unabhängig ob als Cash-Pool-Führer oder als Cash-Pool-Einheit, so hat sie lediglich ihre (positiven) Forderungspositionen aus den verschiedenen Cash-Pools aufzusummieren, um ihren gesamten Forderungsbestand aus Cash-Pooling zu ermitteln. **Eine Saldierung mit eventuellen negativen Positionen (Verbindlichkeiten) aus Cash-Pools darf nicht erfolgen.**

Jede **Cash-Pool-Einheit** verfügt zum Stichtag über eine Forderungs- und Verbindlichkeitsposition aus ihrer Teilnahme am Cash-Pool. Diese Forderungs- oder Verbindlichkeitsposition wird ihr gewöhnlich vom Cash-Pool-Führer mitgeteilt oder kann bei diesem in Erfahrung gebracht werden. Eine negative Position entspricht einer Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool-Führer und ist in der Schuldenstatistik auszuweisen. Der Ausweis in der vorliegenden Erhebung erfolgt dann mit Null. Eine **positive Position entspricht einer Forderung** und ist in der vorliegenden Erhebung als Forderungsbestand aus Cash-Pooling auszuweisen.

Der Cash-Pool-Führer hält die Forderungs- bzw. Verbindlichkeitspositionen aller Cash-Pool-Einheiten nach. Für den Cash-Pool-Führer umfasst sein Forderungsbestand aus Cash-Pooling die **Summe seiner Forderungen gegenüber den Cash-Pool-Einheiten**. Der Cash-Pool-Führer darf keine Saldierung mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Cash-Pool-Einheiten vornehmen. Der Cash-Pool-Führer verwaltet die ihm über den Cash-Pool zugeflossenen Geldmittel. Unabhängig von seinem Forderungsbestand aus Cash-Pooling meldet er diese Geldmittel entsprechend ihrer Anlage, z.B. unter der Position „Bargeld und Einlagen“, wenn er sie auf einem Bankkonto führt.

Zusätzlich zum Forderungsbestand zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals insgesamt wird der Bestand an Cash-Pool-Forderungen **gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene sowie anderer Ebenen** erfragt.

<b>Merkmal</b>	<b>Bezeichnung</b>
Die Merkmale P16xx sind nur vom Cash-Pool-Führer (CF) zu melden	
P1689	Summe der Verbindlichkeiten gegenüber der zuführenden Einheiten, ...
P1619	... beim Bund
P1629	... bei Ländern
P1639	... bei Gemeinden / GV
P1649	... bei Zweckverbänden
P1659	... bei gesetzlichen Sozialversicherungen
P1669	... bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
P1679	... bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
Die Merkmale P17xx sind nur von der Cash-Pool-Einheit (CE) zu melden (entnimmt der CF aus dem eigenen CP ist er automatisch auch eine CE und muss in diesem Bereich melden)	
P1789	Summe der für den eigenen Liquiditätsbedarf entnommenen Mittel, ...
P1719	... beim Bund
P1729	... bei Ländern
P1739	... bei Gemeinden / GV
P1749	... bei Zweckverbänden
P1759	... bei gesetzlichen Sozialversicherungen
P1769	... bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
P1779	... bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
P1799	Summe Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse

## Investitionskredite

Ein Investitionskredit ist ein Kredit, der aufgenommen wird, um mit den hieraus zufließenden finanziellen Mitteln eine geplante Investition zu finanzieren. Damit wird der Unterschied zu Kassenkrediten deutlich, welche für laufende Auszahlungen aufgenommen werden. Investitionskredite haben im Unterschied zu Kassenkrediten i.d.R. eine vergleichsweise lange Laufzeit.

Merkmal	Bezeichnung	Weitere Erläuterungen (siehe auch die Erläuterungen zu den Bereichs-abgrenzungen)
P3009	... beim Bund	Ausschließlich der Kernhaushalt des Bundes.
P3039	... beim Land	Ausschließlich die Kernhaushalte der Länder.
P3069	... bei Gemeinden / GV	Gemeinden (krfr. Städte, kreisang. Gemeinden), Kreise, Landschaftsverbände, Regionalverband Ruhr
P3099	... bei Zweckverbänden	Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mind. eine Gemeinde / einen Gemeindeverband zum Mitglied haben
P3129	... bei gesetzlichen Sozialversicherungen	Träger der gesetzlichen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krankenversicherung</li> <li>- Pflegeversicherung</li> <li>- Unfallversicherung</li> <li>- Rentenversicherung</li> <li>- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)</li> </ul>
P3159	... bei verb. Unternehmen, Beteiligungen usw.	z.B. Eigenbetriebe, eigenbetriebs-ähnliche Einrichtungen
P3189	... bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes oder der Länder; auch kommunale Versorgungskassen <b>Nicht</b> dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen, Kirchen</li> </ul>
P3219	... bei Kreditinstituten	Zu den Kreditinstituten zählen u.a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sparkassen</li> <li>- Landesbanken</li> <li>- Kreditanstalt für Wiederaufbau</li> <li>- NRW.BANK</li> </ul>
P3279	... beim sonstigen inländischen Bereich	Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind. Z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsfähige Vereine</li> <li>- Stiftungen</li> <li>- Kirchen, Orden</li> <li>- Organisation der freien Wohlfahrtspflege</li> </ul>

P3309	... beim sonstigen ausländischen Bereich	Natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen. Z.B.: <ul style="list-style-type: none"><li>- Europäische Gemeinden</li><li>- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union</li></ul>
-------	--	--